

Aktenzeichen: 2 AZR 754/79 (B)

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 6. Dezember 1984

- 2 AZR 754/79 (B) -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 18. Mai 1978

- 13 Ca 127/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 30. Mai 1979

- 2 Sa 606/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Streitwertfestsetzung bei Klagehäufung

Gesetz: ArbGG 1979 § 12 Abs. 7; ZPO §§ 256, 260; KSchG 1969 § 1

Leitsatz:

Die Höchstgrenze des § 12 Abs. 7 ArbGG gilt für die Streitwertfestsetzung auch dann, wenn ein Arbeitnehmer in einem Prozeß die Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Arbeitsverhältnisses (§ 256 ZPO) mit einer Kündigungsschutzklage nach § 1 KSchG verbunden hat (im Anschluß an den Beschluß des erkennenden Senats vom 20. Januar 1967 - 2 AZR 232/65 - AP Nr. 16 zu § 12 ArbGG 1953).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 754/79 (B)

2 Sa 606/78 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Dezember 1984 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für
das Revisionsverfahren auf 11.100,-- DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger ist Lektor für spracherziehendes und darstellendes Spiel am Seminar Didaktik der deutschen Sprache und Literatur an der früheren Pädagogischen Hochschule Rheinland,



- 2 -

die inzwischen in die Universität Köln eingegliedert worden ist. Er wurde mit vier Zeitarbeitsverträgen, die sich jeweils unmittelbar an den vorhergehenden Arbeitsvertrag anschlossen, vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1977 von dem Beklagten beschäftigt. Die monatliche Vergütung nach VergGr. II a Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) betrug vor Ablauf des letzten Zeitvertrages 3.700,-- DM brutto im Monat. Mit Schreiben vom 9. September 1977 teilte ihm der Rektor der früheren Pädagogischen Hochschule mit, daß eine Vertragsverlängerung über den 31. Dezember 1974 hinaus nicht beabsichtigt sei. Mit der Klageschrift vom 5. Januar 1978 wandte er sich gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Fristablauf und, nachdem der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten in der Klageerwiderung vom 27. Januar 1978 das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger vorsorglich zum 30. September 1978 ordentlich gekündigt hatte, mit der Klageerweiterung vom 20. Februar 1978 auch gegen die Kündigung mit den Anträgen

1. festzustellen, daß die mit Dienstvertrag vom 12. Oktober 1976 zum 31. Dezember 1977 ausgesprochene Befristung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses unwirksam ist und das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1977 hinaus auf unbestimmte Zeit fortbesteht;
2. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 27. Januar 1978 zum 30. September 1978 nicht beendet worden ist.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt und setzte den Streitwert im Urteil auf 22.200,-- DM fest. Auf die Berufung des Beklagten änderte das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts ab, wies die Klage ab und ließ den Streitwert unverändert. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Als die Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit Antrag vom 26. Oktober 1982 bei dem Arbeitsgericht die Festsetzung der Kosten des Klägers gegen den Beklagten beantragten, wies das Arbeitsgericht sie darauf hin, nach der Mitteilung der Geschäftsstelle des Senats vom 7. September 1982 seien die Kosten der Revisionsinstanz nach einem Wert von 11.100,-- DM berechnet und

und  [JLaw - Gesetz und Urteile](#) (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Es stehen
des Klägers annehm, die S
beantragen.

 [JLaw - für Android](#)

 [JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers beantragen nunmehr,
den Streitwert für das Revisionsverfahren
auf 22.200,-- DM festzusetzen.

Sie tragen vor, die Klagehäufung müsse sich auch in der Streitwertfestsetzung niederschlagen, weil in der Revisionsinstanz sowohl über die Befristung als auch über die Kündigung entschieden worden sei. Das Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit der Befristung und das Kündigungsschutzinteresse seien auch nicht identisch, weil mit der Befristungsklage die Feststellung begehrt worden sei, daß der Dienstvertrag nicht zum 31. Dezember 1977 geendet habe, während das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung erst zum 30. September 1978 habe beendet werden sollen.

Die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten haben mitgeteilt, sie verträten keine abweichende Auffassung.

II. Dem Antrag der Prozeßbevollmächtigten des Klägers konnte nicht voll entsprochen werden.

1. Wie der Senat mit dem grundsätzlichen Beschluß vom 30. November 1984 - 2 AZN 572/82 (B) - entschieden hat, bestehen gegen die Zulässigkeit des Antrags auch hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses der Prozeßbevollmächtigten des Klägers keine Bedenken, weil das Revisionsgericht bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes für die Gerichts- und Anwaltsgebühren für das Revisionsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 BRAGO, § 25 Abs. 1, § 1 Abs. 3, § 14 Abs. 2 GKG weder verfahrens- noch materiellrechtlich an die Festsetzung der Vorinstanzen im Urteil oder in gesonderten Beschlüssen nach § 25 Abs. 1 GKG oder § 10 BRAGO gebunden ist. Darauf kann verwiesen werden.

2. Gemäß § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG ist der Wert des Streitgegenstandes in Höhe nur eines Vierteljahresentgelts, also auf 11.100,-- DM festzusetzen.

a) In welcher Weise mehrere im Streit befindliche Kündigungen bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes zu berücksichtigen sind, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Einigkeit besteht insoweit in Rechtsprechung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



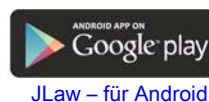
[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

und Literatur darüber, daß mehrere Kündigungen desselben Arbeitsverhältnisses, die zeitlich in engem Zusammenhang stehen, im Rechtsstreit nicht jeweils mit dem vollen Betrag nach § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG zu bewerten sind. Die Einzelheiten sind jedoch streitig.

aa) Der Senat hat es mit Beschluß vom 20. Januar 1967 - 2 AZR 232/65 - (AP Nr. 16 zu § 12 ArbGG 1953, unter 2 der Gründe; ebenso Urteil vom 1. Oktober 1962 - 2 AZR 290/62 - unveröffentlicht) - ebenso wie der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 16. Dezember 1978 - 5 AZR 824/78 - unveröffentlicht) - abgelehnt, nach einer mit einem Vierteljahresentgelt bewerteten fristlosen Kündigung vom 14. August 1959 für eine vorsorgliche weitere fristlose Kündigung vom 13. September 1960 einen weiteren Betrag anzusetzen. Zur Begründung hat er ausgeführt, nach § 12 Abs. 7 ArbGG könne der im Rahmen eines einheitlichen Prozesses ausgetragene Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses nur einmal bis zu der Höchstgrenze des dreimonatigen Arbeitsentgelts bewertet werden, auch wenn das Arbeitsverhältnis durch mehrere Kündigungen berührt werde. Maßgebend für die Streitwertberechnung solle nach dem Sinn und Zweck dieser Norm allein das wirtschaftliche Interesse am Fortbestehen oder Nichtfortbestehen des Arbeitsverhältnisses sein. Den weiteren noch bei dem Arbeitsgericht anhängigen Feststellungsantrag gegen eine fristlose Kündigung vom 12. Januar 1961 hat der Senat jedoch mit einem weiteren Vierteljahresentgelt bewertet.

bb) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Beschluß vom 27. November 1980 - 7 Ia 189/80 - EzA § 12 ArbGG 1979 Streitwert Nr. 2) hat für die erste Kündigung höchstens ein Vierteljahresentgelt angesetzt, ohne weitere, an demselben Tag ausgesprochene Kündigungen bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes zu berücksichtigen. Zeitlich nachfolgende weitere Kündigungen zu verschiedenen Terminen hat es mit einem besonderen Streitwert bewertet, der der zeitlichen Differenz entsprach, ohne aber hierfür eine besondere Begründung zu geben. Das Landesarbeitsgericht Hamm ist dem nicht gefolgt (Beschluß vom 28. Januar 1982 - 8 Ia 289/81 - AR-Blattei,



- 5 -

Arbeitsgerichtsbarkeit XIII, Entscheidung Nr. 123; Beschluß vom 6. Mai 1982 - 8 Ta 93/82 - EzA § 12 ArbGG 1979 Streitwert Nr. 15), weil es nicht gerechtfertigt erscheine, die Streitwertfestsetzung im Rahmen der Ermessensnorm des § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG an eine Rechenformel zu binden. Es hat demgemäß bei zeitlich nachfolgenden Kündigungen, die in einem Prozeß bekämpft werden, mit dem Bundesarbeitsgericht den Bestandsrechtsstreit insgesamt höchstens mit einem Vierteljahresentgelt bewertet, Kündigungsschutzklagen in getrennten weiteren Rechtsstreiten jeweils mit einem Monatseinkommen. Das Landesarbeitsgericht München (Beschluß vom 15. September 1983 - 7 Ta 41/83 - EzA § 12 ArbGG 1979 Streitwert Nr. 24) hat für mehrere, auch zu verschiedenen Zeitpunkten ausgesprochene, aber in einem Rechtsstreit angegriffene Kündigungen höchstens ein Vierteljahresentgelt festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt (Beschluß vom 12. März 1971 - 5 Ta 7/70 - AR-Blattei, Kündigungsschutz, Entscheidung Nr. 130) hat ebenfalls an der Grenze des Vierteljahresentgelts festgehalten, auch wenn mit einer fristlosen Kündigung zugleich eine ordentliche Kündigung angegriffen wird.

cc) Der letzteren Entscheidung ist das Schrifttum ohne eigene Stellungnahmen gefolgt (Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 12 Rz 4; Tschischgale/Satzky, Das Kostenrecht in Arbeitssachen, 3. Aufl., S. 35/36; Friedrich, KR-Friedrich, 2. Aufl. § 4 KSchG Rz 275; Stahlhacke, ArbGG 1979, § 12 Anm. 3 b aa und Wenzel, AuR 1976, 169, 170).

b) Entgegen der Ansicht der Antragsteller und der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ist daran festzuhalten, daß in Bestandsstreitigkeiten § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG jedenfalls dann die obere Grenze für die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes bildet, wenn in einem Rechtsstreit mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Kündigungen durch Kündigungsschutzanträge angegriffen werden. Es handelt sich dabei zwar in der Regel nach der vom Bundesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht in der Literatur vertretenen Theorie vom punktuellen Streitgegenstand um mehrere Streitgegenstände (BAG 7, 36, 40 f. = AP Nr. 17 zu § 3 KSchG;



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

1979 - 2 AZR 473/77 - AP Nr. 50 zu § 256 ZPO, unter II 1 a der Gründe; vom 1. April 1982 - 2 AZR 1091/79 - unveröffentlicht; weitergehend: BAG Urteil vom 12. Januar 1977 - 5 AZR 593/75 - AP Nr. 3 zu § 4 KSchG 1969; Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 4 Rz 48 f.; Herschel/Löwisch, KSchG, 6. Aufl., § 4 Rz 51; Stahlhacke, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 4. Aufl., Rz 582; KR-Friedrich, 2. Aufl., § 4 KSchG Rz 225). Diese sind gleichwohl aber nicht gesondert zu bewerten, weil sie wirtschaftlich identisch sind (BAG Urteil vom 3. Januar 1955 - 2 AZR 529/54 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 2 Rz 125, § 5 Rz 13, 48; Zöllner/Schneider, ZPO, 14. Aufl., § 5 Rz 8; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., § 5 Anm 2 B b; Wenzel, BB 1984, 1494, 1495; Schneider, Streitwert, 5. Aufl., Zusammenrechnung 1; Hillach/Rohs, Handbuch des Streitwertes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 5. Aufl., § 13 B, S. 46, § 93 A I a, S. 406). Ob dann etwas anderes gelten muß, wenn zwischen den einzelnen Kündigungen ein längerer Abstand bleibt, kann hier offen bleiben.

c) Die Sachlage ist dann keine andere, wenn, wie hier, kurz nach Auslaufen eines befristeten Arbeitsverhältnisses im über die sachliche Rechtfertigung der Befristung anhängigen Rechtsstreit "höchst vorsorglich" eine ordentliche Kündigung zu einem späteren Termin, zudem in einem an das Gericht gerichteten Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Arbeitgebers, ausgesprochen und von dem Kläger in demselben Rechtsstreit durch Klageerweiterung bekämpft wird. Es handelt sich zwar auch hier wegen des gemäß § 4 KSchG erforderlichen weiteren Kündigungsschutzantrags um einen neuen und anderen Streitgegenstand. Gleichwohl wirkt sich auch insoweit die wirtschaftliche Identität beider Anträge und der soziale Schutzzweck des § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG aus, der es verbietet, bei Bestandsstreitigkeiten einen höheren Streitwert als ein Vierteljahresentgelt festzusetzen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Einfügung der Wörter ".....oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses" hinter "Bestehen und das Nichtbestehen" durch das Gesetz zur Änderung kostenrecht-



- 7 -

licher Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I, S. 2189), die keine inhaltlich ändernde, sondern nur klarstellende Funktion haben sollte (vgl. BAG 29, 217, 219 f. = AP Nr. 22 zu § 12 ArbGG 1953; Grunsky, ArbGG, 1976, § 12 Rz 11; Wenzel, MdR 1976, 892).

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)